



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2014

Plenum

Antrag der Fraktion der FDP betreffend Neukonzeption der Abschiebehafte in Hessen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, zeitnah ein Konzept vorzulegen, welches eine Unterbringung von Abschiebehäftlingen unter Einhaltung des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafhäftlingen ermöglicht. Dabei sollen insbesondere Kooperationen mit benachbarten Bundesländern, etwa Rheinland-Pfalz, Thüringen oder Bayern, geprüft werden.

Begründung:

Nach den jüngsten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (Aktenzeichen C-473/13, C-514/13 und C-474/13 - Urteile vom 17. Juli 2014) sowie einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen V ZB 137/14 - Beschluss vom 25. Juli 2014) ist zweifelsfrei festgestellt, dass die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich unzulässig ist. Damit müssen Bundesländer, die nicht über eine eigene Einrichtung für abzuschiebende Ausländer verfügen, die betreffenden Personen in Häusern anderer Länder unterbringen oder eine entsprechende Einrichtung schaffen, die dem Trennungsgebot zwischen Strafgefangenen und Abschiebehäftlingen gerecht wird.

Der EuGH stützt seine Entscheidungen auf Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG ("Rückführungsrichtlinie") des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden soll und eine Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten nur dann zulässig ist, wenn keine speziellen Einrichtung vorhanden sind. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in deutsches Recht in § 62a Aufenthaltsgesetz, wonach - falls spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden sind - die Abschiebehafte in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann, richtlinienkonform auszulegen ist. Damit ist die bisher vertretene Auffassung, dass es darauf ankommt, ob in einem Bundesland eine spezielle Einrichtung vorhanden ist, obsolet. Stattdessen ist darauf abzustellen, ob spezielle Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, was in derzeit sieben der 16 Bundesländer der Fall ist. Auch eine Unterbringung der Betroffenen auf dem gleichen Gelände einer Justizvollzugsanstalt, von dieser jedoch räumlich getrennt, wird dem europarechtlichen Erfordernis einer Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung nicht gerecht. Die in Hessen derzeit vorgenommene Unterbringung von Abschiebehäftlingen in der JVA Frankfurt am Main I ist damit zu beenden.

Neben Hessen gibt es derzeit in acht weiteren Bundesländern ebenfalls noch keine eigenen Einrichtungen für Abschiebehäftlinge. Um die Rückführung künftig rechtmäßig nach den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie zu ermöglichen, muss daher zeitnah ein Konzept erstellt werden, das eine getrennte Unterbringung der Ausreisepflichtigen sicherstellt. Hierzu sollten Kooperationsmodelle mit benachbarten Bundesländern geprüft werden, um Synergieeffekte zu nutzen und der unterschiedlichen Rechtsstellung von Strafgefangenen und Abschiebehäftlingen auch in Hessen möglichst zeitnah Rechnung zu tragen.

Wiesbaden, 10. September 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch